

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerden vom 30. März 2023 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 20. März 2023 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2021 und 2022, Steuernummer ***BF1StNr1***, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Die Einkommensteuerbescheide des Beschwerdeführers (Bf.) für die Jahre 2021 und 2022 ergingen am 20.03.2023 auf Grund der elektronisch eingereichten Steuererklärungen.

Gegen diese Bescheide erhob der Beschwerdeführer fristgerecht die Beschwerden mit folgender Begründung:

„Seitens BMLV wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2019 ein steuerlicher Sachbezugswert aus der Zurverfügungstellung der Naturalwohnung in der Höhe von 648,98 € festgelegt. Dieser Sachbezugswert wurde als ein Teil der Steuerbemessungsgrundlage zusätzlich zu meinem Bruttobezug festgesetzt, (siehe Beilage 1)

Ausgehend vom Zweck der Regelungen über den Sachbezug, nämlich nicht monetäre Vorteile, die durch die Erwerbstätigkeit anstelle von Geldleistungen erworben werden, wie monetäre Einkünfte zu versteuern, sind die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, BGBl. 400/1988 i.d.g.F. (EStG) verfassungskonform auszulegen.

Die Qualifikation der Nutzung einer Naturalwohnung als steuerbaren Sachbezug macht den

Anschein eines falschen Verständnisses des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes. Die Naturalwohnung wird aufgrund einer gesetzlichen Grundlage beigestellt (§ 80 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F., (BDG 1979)).

- *Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an den Beamten wird kein Bestandverhältnis begründet.*
- *Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass das Dienstverhältnis aufgelöst wird.*
- *Der Naturalwohnungsbesitzer hat nur ein beschränktes Nutzungsrecht, die übrigen Rechte behält sich der Bund vor. Er hat nicht einmal die Stellung eines Untermieters, für den sich im Fall eines befristeten (seit vielen Jahren werden im BMLV Naturalwohnungen nur mehr befristet vergeben) Untermietvertrags nach § 26 Abs.3 MRG der höchstzulässige Mietzins 25 vH vermindert. Diese Befristungen sind sowohl in der Sachbezugswerteverordnung als auch in den gegenständlichen Steuernachforderungen an das BMLV unberücksichtigt geblieben.*
- *Das Entgelt (§ 24a Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F., (GehG)) ist gesetzlich festgelegt.*
- *Die Naturalwohnung ist kein Bezugsbestandteil (§ 3 bis 15 GehG).*

1. Erkenntnis des VwGH vom 29.04.2003, Zl. 99/14/0240:

„Rechtssatz

Von einem Vorteil aus dem Dienstverhältnis durch die verbilligte Überlassung von Wohnraum (Naturalwohnung) kann dann nicht gesprochen werden, wenn die Vereinbarung eines unter den amtlichen Sachbezugswerten liegenden Nutzungsentgeltes auf der von der Arbeitnehmereigenschaft unabhängigen Einhaltung zwingender gesetzlicher Mietzinsbeschränkungen beruht. In einem solchen Fall ist nämlich nicht zu erkennen, dass das auf den ortsüblichen Preis fehlende Entgelt auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zurückzuführen ist.“ Aus den o.a. Gründen beantrage ich den mir erwachsenen steuerlichen Nachteil, durch die Festlegung eines Sachbezugswertes in der Höhe von 648,98 € monatlich seit 01.01.2022 bis 31.10.2022 [richtig: 01.01.2021 bis 31.10.2021] und 672,90 € für die Monate November und Dezember und monatlich vom 01.01.2022 bis 31.08.2022, im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu berücksichtigen und zu erstatten.“

Als Beilagen wurden die Lohnzettel Jänner und Dezember 2021 und das nachfolgende Schreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung an den Beschwerdeführer vom 10.01.2019 sowie die Lohnzettel Jänner und August 2022 und die Sachbezugsberechnung mit dem handschriftlichen Vermerk: „Erhöhung ab 10/2021 auf 672,80“ vorgelegt.

Sachbezugswert mit Wirksamkeit 01.01.2019

Sehr geehrte(r) NaturalwohnungsbesitzerIn!

Das Bundesministerium für Landesverteidigung/Personalmarketing beehrt sich, nachstehend den steuerlichen Sachbezugswert aus der Zurverfügungstellung der Naturalwohnung mit Wirksamkeit 01.01.2019 bekannt zu geben:

Sachbezug Naturalwohnung 648,98 EURO

Der Sachbezugswert ist ein Teil der Steuerbemessungsgrundlage zusätzlich zu Ihrem Bruttobezug, daraus ergibt sich Ihre zu leistende Lohnsteuer.

Mit Beschwerdeverentscheidungen vom 04.05.2023 wurden die Beschwerden abgewiesen. In den Begründungen wurde ausgeführt:

„§ 15 Abs. 1 und 2 EStG 1988 lautet:

(1) Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 zufließen. Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern führt nur dann zu Einnahmen, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden.

(2) Geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Dies bedeutet, dass Einnahmen im einkommensteuerrechtlichen Sinn nicht nur vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten Geld zufließt, sondern auch dann, wenn geldwerte Vorteile zufließen.

Nach § 2 Abs. 1 der zu § 15 Abs. 2 EStG 1988 ergangenen Sachbezugswerteverordnung (BGBl. II Nr. 416/2001 idF BGBl. II Nr. 29/2014) ist, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des RichtwertG idF BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5 der Verordnung anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

Der Quadratmeterwert gemäß Abs. 1 ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung - unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche - der mietrechtlichen Normwohnung gemäß § 2 des Richtwertgesetzes entspricht.

Der Wert gemäß Abs. 1 verändert sich gemäß Abs. 3 folgendermaßen:

1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Abs. 1 um 30% zu vermindern.
2. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der Wert gemäß

Abs. 1 in Verbindung mit Z 1 um 35% zu vermindern.

Für Wohnraum, dessen um 25% verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50% niedriger oder um mehr als 100% höher ist als der sich aus Abs. 1 und 3 ergebende Wert, ist gemäß Abs. 4 der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. Die Quadratmeterwerte beinhalten gemäß Abs. 5 auch die Betriebskosten im Sinne des § 21 des Mietrechtsgesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen.

Für den Ansatz eines Sachbezuges ist daher lediglich relevant, ob Ihnen Ihr Arbeitgeber kostenlos eine Wohnung zur Verfügung stellt, nicht jedoch ob

- ein Bestandverhältnis begründet wird,*
 - die Wohnung befristet zur Verfügung gestellt wird,*
 - Sie nur ein beschränktes Nutzungsrecht haben oder*
 - die Dienstwohnung Bezugsbestandteil nach dem GehG*
- ist.*

Das Erkenntnis des VwGH vom 29.04.2003, Zl. 99/14/0240 erging nicht zur aktuell gültigen Fassung des § 15 EStG bzw. des § 2 SachbezugswerteVO. Es ist für die Behörde in keiner Weise nachvollziehbar, dass die kostenlose Zurverfügungstellung der Wohnung mit Null zu bewerten sei.

Ihnen wurde unstrittig von Ihrem Arbeitgeber eine Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Es war daher richtigerweise im Zuge der laufenden Lohnverrechnung ein Sachbezugswert anzusetzen.“

Daraufhin stellte der Bf. fristgerecht einen Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde an das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag) ohne weitere Begründung.

Bereits für die Arbeitnehmerveranlagung 2019 übermittelte der zuständige Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) für die Naturalwohnung des Bf. folgende Sachbezugsberechnung:

Wert 1

Berechnung. Landesrichtwert x m² der Wohnung – 25% = Wert 1

Landesrichtwert STEIERMARK zum Zeitpunkt der Berechnung € 7,70

Wohnungsgröße: 159,65 m²

$$7,70 \times 159,65 - 25\% = \underline{921,97 \text{ Wert 1}}$$

Wert 2

Der 2 Wert ist die zu leistende Grundvergütung.

Da Naturalwohnungen nicht dem Mietrecht unterliegen wird hier nicht der Begriff Miete sondern der Begriff Grundvergütung verwendet.

Herr L zahlt monatlich eine Gesamtvergütung von € 471,98.

Aufteilung : Grundvergütung = € 273,00

Betriebskosten = € 198,98

Gesamtvergütung € 471,98

Wert 2 ist die Grundvergütung = € 273,00

Berechnung Sachbezug

Wert 1 - Wert 2 = Sachbezug

$$921,97 - 273,-- = \underline{648,97}$$

Im Vorlagebericht des Finanzamtes vom 07.07.2023 wird auszugsweise ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer (Bf.) ist beim Bundesheer tätig und wurde antragsgemäß zur Einkommensteuer 2021 und 2022 veranlagt.

[...]

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 wurde die Berechnung vom Sachbezug ermittelt.

Dem Bf. steht eine 159,65 m² große Wohnung zur Verfügung. Dafür zahlt er € 273,- an Grundvergütung und € 198,98 an Betriebskosten (€ 471,98). Dieser Betrag wird nicht versteuert, sondern lt. Monatsabrechnungen vom bereits versteuerten Einkommen in Abzug gebracht.

Als Richtwert wurde ein Quadratmeterpreis von € 7,70 für die Berechnung des Sachbezuges angesetzt. Die Betriebskosten wurden mit einem pauschalen Abschlag von 25 % und die Grundvergütung in voller Höhe berücksichtigt.

Stellungnahme: Die Behörde beantragt die Abweisung der Beschwerde und verweist auf den Vorlagebericht zum Beschwerdeverfahren Arbeitnehmerveranlagung 2019 und die Begründungen in den Beschwerdevorentscheidungen für 2021 und 2022.“

Mit Eingabe über FinanzOnline vom 22.05.2025 teilte der Beschwerdeführer mit, dass das Bundesfinanzgericht mit Erkenntnis vom 25.02.2025, RV/7103494/2020, der Beschwerde des

BMLV und der Beigetretenen zur Beschwerde, darunter auch der Bf., gemäß § 279 BAO Folge gegeben habe.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war in den streitggst. Jahren Offizier des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und bezog Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Das BMLV stellte ihm eine Naturalwohnung im Ausmaß von 159,65 m² zur Verfügung, wofür er die ihm vorgeschriebenen Beiträge an Grundvergütung und Betriebskosten bezahlte. Die Grundvergütung nach § 24a GehaltsG betrug 273,00 €, die Betriebskosten 198,98 €, sodass er insgesamt 471,98 € pro Monat bezahlte.

Außerdem setzte der Arbeitgeber 648,97 € für die Monate Jänner bis September 2021 bzw. 672,80 € monatlich ab Oktober 2021 für die Überlassung der Wohnung als Sachbezug aus der Differenz der bezahlten Grundvergütung und 75% der Richtwertmiete an.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf den Inhalt des Verwaltungsaktes sowie auf die dem Gericht vorgelegten Unterlagen der belangten Behörde bzw. des Beschwerdeführers.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) gehören Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

§ 15 EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 103/2019 lautet:

(1) Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 zufließen. Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern führt nur dann zu Einnahmen, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden.

(2) 1. Geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind mit den um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreisen des Abgabeortes anzusetzen.

2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe geldwerter Vorteile mit Verordnung festzulegen. [...]

Gemäß § 2 Abs. 1 der SachbezugswerteVO ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5 anzusetzen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

Gemäß § 2 Abs. 6 der SachbezugswerteVO beinhalten die Quadratmeterwerte auch die Betriebskosten im Sinne des § 21 des Mietrechtsgesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen.

Bezüge und Vorteile sind alle zugeflossenen vermögenswerten Vorteile (Geld oder geldwerte Vorteile), die in einem Veranlassungszusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit stehen (vgl. VwGH 19.10.22, Ra 2021/15/0011; VwGH 18.10.18, Ra 2016/15/0070; VwGH 25.7.18, Ro 2018/13/0005; VwGH 10.2.16, 2013/15/0128 und VwGH 31.7.13, 2009/13/0194).

Ein Vorteil wird dann für ein Dienstverhältnis gewährt, wenn er durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt wird, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ist, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Zur Herstellung des Veranlassungszusammenhanges mit nichtselbständigen Einkünften genügt es, wenn die Einnahmen ihre Wurzel im Dienstverhältnis haben (vgl. Ebner in Jakom, EStG¹⁷, § 25 Rz 1).

Für die Beurteilung der Frage, ob ein geldwerter Vorteil aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis vorliegt, sind lediglich die einkommensteuerrechtlichen Regelungen von Bedeutung (BFG 6.7.22, RV/2100272/2022). Die Besteuerung geldwerter Vorteile iSd § 15 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob sie Dienstnehmer mittels individueller Vereinbarungen (Dienstverträgen etc) eingeräumt werden oder ob sie Dienstnehmer aufgrund von Bestimmungen des GehG 1956 erwachsen (VwGH 30.8.23, Ra 2023/15/0072 zu einer Naturalwohnung an Bedienstete im Ruhestand). Mit dem Ansatz eines Sachbezugswertes wird der Vorteil erfasst, der darin besteht, dass sich der Dienstnehmer jenen Aufwand erspart, der

ihm erwachsen würde, wenn er für die Kosten einer vergleichbaren Leistung aus Eigenem aufkommen müsste (VwGH 21.4.16, 2013/15/0259). Bei der Zurverfügungstellung einer Wohnung an einen Beamten im Ruhestand liegt ein Vorteil aus einem ehemaligen Dienstverhältnis vor, weil anzunehmen ist, dass der Wohnraum bei Nichtbestehen eines (früheren) Beschäftigungsverhältnisses nicht (weiter) überlassen worden wäre (BFG 17.11.23, RV/7100847/2021; 23.5.23, RV/2100777/2022; 22.5.23, RV/7100097/2023; 24.4.23, RV/5100052/2023); (vgl. auch Ebner/Marschner in Jakom, EStG¹⁷, § 15 Rz 8).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer von seinem Arbeitgeber eine Naturalwohnung zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt bekommen. Für diesen Vorteil aus dem Dienstverhältnis wurde vom Arbeitgeber in den Lohnzetteln ein Sachbezug miteinbezogen, wobei die vom Beschwerdeführer geleisteten monatlichen Kostenbeiträge, die den Sachbezugswert mindern, bei der Berechnung des Sachbezugswertes berücksichtigt wurden.

Den angefochtenen Einkommensteuerbescheiden wurden daher auch die vom Arbeitgeber des Bf. dem Finanzamt übermittelten Lohnzettel für 2021 und 2022 mit dem vom Bf. erhaltenen Sachbezug zugrunde gelegt.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist für den Ansatz eines Sachbezuges lediglich relevant, ob der Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt eine Wohnung zur Verfügung stellt, nicht jedoch, ob

- ein Bestandverhältnis begründet wird,
- die Wohnung befristet zur Verfügung gestellt wird,
- nur ein beschränktes Nutzungsrecht besteht oder
- die Dienstwohnung Bezugsbestandteil nach dem GehG ist.

Zum Hinweis des Bf. auf den Rechtssatz aus dem Erkenntnis des VwGH vom 29.04.2003, 99/14/0240, ist festzustellen, dass hier das unter den amtlichen Sachbezugswerten liegende Nutzungsentgelt nicht auf der von der Arbeitnehmereigenschaft unabhängigen Einhaltung zwingender gesetzlicher Mietzinsbeschränkungen beruht.

Darüber hinaus vermengt der Beschwerdeführer unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Bestimmungen des BDG bzw. des GehaltsG legen Berechnungsmethoden für Kostenbeiträge fest, die ein Beamter seinem Dienstgeber für die Überlassung einer Naturalwohnung bzw. einer Dienstwohnung zu leisten hat. Diese gesetzlichen Bestimmungen legen lediglich die Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Bezüge in Geld oder in Sachleistungen sowie die dafür zu leistenden Kostenersätze nach § 24a GehaltsG fest. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf eine bestimmte steuerrechtliche Behandlung derartiger Sachleistungen, können aus den Bestimmungen des BDG bzw. des GehaltsG nicht abgeleitet werden.

Wie das Finanzamt in der Beschwerdeverentscheidung richtig und ausführlich angeführt hat, sind für die Beurteilung der Frage, ob ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt, lediglich die einkommensteuerlichen Regelungen von Bedeutung. Die diesbezüglichen Regelungen ergeben sich - für Angestellte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen genauso wie für öffentlich Bedienstete - aus den oben zitierten Bestimmungen des § 15 bzw. § 25 EStG sowie § 2 der SachbezugswerteVO. Für eine abweichende Behandlung der Zurverfügungstellung einer Naturalwohnung an einen öffentlichen Bediensteten kann das BFG keine rechtliche Grundlage und keine sachliche Rechtfertigung erkennen. Lediglich die Aussage über die kostenlose Zurverfügungstellung einer Naturalwohnung ist nicht richtig, da der Beschwerdeführer monatliche Kostenbeiträge leistete, die bei der Sachbezugsberechnung auch berücksichtigt wurden.

Auch das stattgebende Erkenntnis des BFG vom 25.02.2025, RV/7103494/2020, über die Beschwerde des BMLV und der Beigetretenen zur Beschwerde, darunter auch der Bf., kann der ggst. Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, da es mit dem Fehlen von verfahrensrechtlichen Grundlagen der Bescheide begründet wird, aber keinerlei materiellrechtliche Ausführungen zum Sachbezug enthält.

Somit ist abschließend festzustellen, dass aus oben angeführten Gründen der vom Arbeitgeber des Beschwerdeführers angesetzte Sachbezug mit der geleisteten Grundvergütung den üblichen Endpreis des Abgabeortes, das ist jener Aufwand, der ihm erwachsen würde, wenn er für die Kosten einer vergleichbaren Leistung aus Eigenem aufkommen müsste, darstellt. Dieser Wert des Sachbezuges wurde auf Grund des übermittelten Lohnzettels rechtsrichtig in den Arbeitnehmerveranlagungen berücksichtigt.

Daher war wie im Spruch zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im Beschwerdefall kein Rechtsproblem strittig ist, sondern der als erwiesen anzunehmende Sachverhalt in freier Beweiswürdigung festgestellt wurde und das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht (siehe zitierte VwGH-Judikatur) ist gegen dieses Erkenntnis eine (ordentliche) Revision nicht zulässig.

Graz, am 2. Juli 2025